

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Bosch Gruppe



BOSCH

Technik fürs Leben

PRÄAMBEL

Bosch hat sich von seinen Anfängen im Jahr 1886 als „Werkstätte für Feinmechanik und Elektrotechnik“ zu einem international führenden Technologie- und Dienstleistungsunternehmen entwickelt. Während seiner gesamten Entwicklung folgte das Unternehmen den Werten und ethischen Prinzipien seines Gründers, Robert Bosch. Die Übernahme der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und künftigen Generationen hat bei Bosch eine lange Tradition.

Unsere Produkte begeistern Menschen, verbessern ihre Lebensqualität und tragen zur Schonung der natürlichen Ressourcen bei. Dabei ist Nachhaltigkeit in unserem Handeln ein zentrales Element unseres Selbstverständnisses und unserer Unternehmensstrategie.

Unsere Lieferanten tragen zu unserem Erfolg maßgeblich bei. Es ist daher unser Anspruch, zusammen mit unseren Lieferanten die Entwicklung unserer Produkte und Dienstleistungen auch in Zukunft nachhaltig und erfolgreich zu gestalten. Ein gemeinsames Verständnis für ethisches und nachhaltiges Handeln sehen wir hierbei als Basis für den geschäftlichen Erfolg an. In diesem Verhaltenskodex sind die Anforderungen und Grundsätze für die Zusammenarbeit mit Lieferanten von Bosch festgelegt.

GRUNDSATZ STRIKTER LEGALITÄT

Bosch vertritt den Grundsatz strikter Legalität für alle Handlungen, Maßnahmen, Verträge und sonstige Vorgänge der Bosch-Gruppe. Entsprechend erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie die jeweils anwendbaren Gesetze, die Grundprinzipien des United Nations Global Compact sowie diesen Verhaltenskodex im Rahmen ihrer Geschäftsaktivitäten mit Bosch einhalten und darauf hinwirken, dass dieser Verhaltenskodex von Dritten, die zur Vertragserfüllung mit Bosch eingesetzt werden, eingehalten wird.

UMGANG MIT MITARBEITERN

Unsere Lieferanten halten die grundlegenden Arbeitnehmerrechte auf Basis der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung ein. Die nachfolgenden Grundsätze orientieren sich an den Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO).

Menschenrechte

Unsere Lieferanten beachten die international anerkannten Menschenrechte und tragen dafür Sorge, diese zu wahren.

Kinderarbeit

Unsere Lieferanten beschäftigen nur Mitarbeiter, die das zur Verrichtung von Arbeit erforderliche Mindestalter nach der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung erreicht haben. Unsere Lieferanten werden die Rechte der Kinder beachten und respektieren.

Zwangsarbeit

Unsere Lieferanten lehnen jede Art der Zwangsarbeit ab und respektieren den Grundsatz der freigewählten Beschäftigung.

Vereinigungsfreiheit

Unsere Lieferanten respektieren die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht, Interessengruppen zu bilden. Sie räumen ihren Arbeitnehmern auf Basis der nationalen Gesetzgebung das Recht ein, ihre Interessen wahrzunehmen.

Chancengleichheit

Unsere Lieferanten tolerieren keine Diskriminierung der Mitarbeiter aufgrund von Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Alter, Nationalität, sozialer Herkunft, Behinderung und sexueller Orientierung sowie Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung.

Faire Arbeitsbedingungen

Unsere Lieferanten zahlen Vergütungen und Sozialleistungen, die mindestens den nationalen und lokalen gesetzlichen Standards, Bestimmungen oder Vereinbarungen entsprechen. Die jeweils anwendbaren Regelungen zur Arbeitszeit und Urlaub werden eingehalten.

Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz

Unsere Lieferanten halten mindestens die jeweiligen nationalen Standards für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld ein und treffen in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz, damit gesundheitsgerechte Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden.

UMWELTSCHUTZ

Unsere Lieferanten vermeiden Gefährdungen für Menschen und Umwelt, halten Einwirkungen auf die Umwelt gering und gehen mit Ressourcen sparsam um. Prozesse, Betriebsstätten und –mittel unserer Lieferanten entsprechen den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und Standards zum Brand- und Umweltschutz.

GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

Vermeidung von Interessenkonflikten

Unsere Lieferanten treffen Entscheidungen auf Basis sachlicher Erwägungen und lassen sich dabei nicht in unzulässiger Weise von persönlichen Interessen leiten.

Freier Wettbewerb

Unsere Lieferanten verhalten sich im Wettbewerb fair und halten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen, die den freien Wettbewerb schützen, ein. Unsere Lieferanten treffen keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken und nutzen eine etwaige marktbeherrschende Stellung nicht rechtswidrig aus.

Korruption

Unsere Lieferanten stellen die Einhaltung der jeweils anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze sicher. Insbesondere stellen sie sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an Mitarbeiter der Bosch-Gruppe mit dem Ziel anbieten, versprechen oder gewähren, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen. Diese Grundsätze gelten auch, sofern unsere Lieferanten in Zusammenhang mit der Tätigkeit für Bosch mit weiteren Dritten zusammenarbeiten.

Geschäftsgeheimnisse

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass vertrauliche Informationen von Bosch geheim gehalten werden. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen.

Geldwäsche

Unsere Lieferanten beachten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention.

EINHALTUNG DES VERHALTENSKODEX

Unsere Lieferanten kommunizieren diesen Verhaltenskodex an Dritte, die zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit Bosch eingesetzt werden, berücksichtigen den Verhaltenskodex bei deren Auswahl und wirken auf dessen Einhaltung hin.

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex kann bei unserem Lieferanten mittels eines Audits überprüft werden. Hierzu wird sich Bosch mit dem Lieferanten über den Umfang, Zeitraum und Ort abstimmen.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex stellt eine Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung zwischen Bosch und dem Lieferanten dar. Unbeschadet weiterer Rechte behält Bosch sich für diesen Fall das Recht vor, die Sachverhaltsaufklärung und Einleitung von Gegenmaßnahmen von seinem Lieferanten zu verlangen. Werden durch den Lieferanten nachweislich keine geeigneten Verbesserungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist eingeleitet oder wiegt der Verstoß derart schwer, dass eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für Bosch unzumutbar wird, behält sich Bosch unbeschadet weiterer Rechte das Recht vor, das betroffene Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen oder von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten.